

**Rahmenvorgabe des Kreises Soest**  
**zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe**  
**nach den**  
**Sozialgesetzbüchern II (§§ 28, 29), XII (§§ 34, 34a) und dem**  
**Bundeskindergeldgesetz (§ 6b)**

**Änderungen der Rahmenvorgabe zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den Sozialgesetzbüchern II (§§ 28, 29), XII (§§ 34, 34a) und dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6b)**

Fassung vom 01.09.2011

- Erweiterung der Ausführungen im Hinblick auf die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher
- Ergänzung unter Punkt 2. Verfahren
  - g) Aufhebung und Rückforderung
- Ergänzende Erläuterungen unter Punkt 4 - Notwendige Schülerbeförderungskosten, Punkt 5 - Schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung und Punkt 6 - Mehraufwendungen zur Mittagsverpflegung (Pauschalierung)
- Erweiterungen um die Ausführungen im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
- Ergänzung um Informationen zur rückwirkenden Erstattung von Leistungen an Leistungsberechtigte

Erstfassung vom 04.04.2011

## **Allgemeine Hinweise:**

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine ausdrücklichen gesetzlichen Abweichungen ergeben. Diese Rahmenvorgabe ist daher sowohl auf Berechtigte anwendbar, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

### **a) Anspruchsberechtigte**

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, die einzelnen in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII genannten Bedarfe jedoch nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können (vgl. hierzu § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II i.V.m. § 5 a ALG II-VO/ § 34 a Abs. 1 S.2 SGB XII, sowie Punkt 2 h) und i) dieser Rahmenvorgabe).

### **Exkurs: Asylbewerber**

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte „Analogberechtigte“ handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Eine Regelung für Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG ist noch nicht getroffen worden. Hier bleibt die Novellierung des AsylbLG abzuwarten. Zuständig für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen an „Analogberechtigte“ sind die örtlichen Sozialämter.

Die Möglichkeiten des Härtefallfonds „Alle Kinder Essen mit“ (siehe Seite 24) kommen auch für alle Berechtigten nach dem AsylbLG in Betracht.

Weitere Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepakete für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII können grundsätzlich auch als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es den zuständigen Städten und Gemeinden frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

**a) Bildung (Absatz 2 bis 6)**

Bedarfe für Bildung werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen berücksichtigt:

- **Schülerinnen und Schüler**
- **Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule**
- **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**
- **keine Ausbildungsvergütung**

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- Grundschule
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Sekundarschule, Mittelschule)
- integrierte Gesamtschule
- Förderschule oder Sonderschule
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium
- Staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium/ berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie
- Schulen des Gesundheitswesens

Abweichend hiervon haben auf die Absätze 2 (Ausflüge und Mehrtagesfahrten) und 6 (Mehraufwendungen Mittagsverpflegung) auch bedürftige Kinder einen Anspruch, die eine Kindertageseinrichtung<sup>1</sup> besuchen (bzw. auf Mittagsverpflegung auch diejenigen Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird).

---

<sup>1</sup> Kindergarten, Kindertagesstätte oder -krippe

## **Besonderheit: Leistungen der Ausbildungsförderung**

### Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/ oder BAB

Ausgeschlossen von den Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggfls. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld. Diese Schülerinnen und Schüler verfügen damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Bildungsbedarfe ist bei ihnen somit nicht erforderlich.

Der Ausschluss nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt ausschließlich bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

Besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld aufgrund der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61 a SGB III bzw. § 104 SGB III), besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zu beachten ist bei einer Antragstellung nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII, dass die Fahrkosten bereits vollständig über § 67 SGB III abgedeckt werden und somit ein Leistungsanspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht in Frage kommt.

### BaföG

Bei BaföG-Berechtigten, die BaföG nach § 12 Abs. Nr. 1 SGB II (sog. Mini-BaföG) beziehen, und damit gemäß § 7 Abs. 6 SGB II nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen sind, ist unabhängig von der individuell zustehenden Förderleistung (bspw. 216,00 €) ein Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/ Fahrkosten in Höhe von 20 Prozent im bedarfsdeckenden Förderungssatzes enthalten. Diese zweckbestimmte Einnahme ist nicht als Einkommen zur Deckung der Bedarfe nach §§ 20, 21, 23 und 22 zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-VO, Rz. 11.102 der fachlichen Hinweise der BA zu § 11 SGB II).

BaföG-Förderungssatz nach § 12 Abs. 1 Nr.1 BaföG:	216,00 €
Bedarfsdeckender Förderungssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BaföG:	465,00 €
Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent:	93,00 €

Bei einer Beantragung von Leistungen zur Bildung nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II ist hingegen individuell zu prüfen, in welcher Höhe der im Regelfall auskömmliche Absetzungsbetrag bei der Berechnung der Höhe der Bildungsleistungen als Einkommen gemäß §§ 11 a Abs. 3 SGB II, 19 Abs. 2 S. 3 SGB II zu berücksichtigen ist.

**b) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7)**

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Leistungsberechtigten **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** berücksichtigt. Ein Schulbesuch ist hierfür keine Anspruchsvoraussetzung.

## 2. Verfahren

### a) Antragstellung

Die Leistungen nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 3 (Schulbedarfspaket) sind gemäß § 37 Abs. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 1 S.1 SGB XII gesondert zu beantragen. **Für Berechtigte, die Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen, ist bei allen Leistungen, also auch beim Schulbedarfspaket, ein Antrag erforderlich.**

Der Antrag ist für jede leistungsberechtigte Person sowie für jeden Bewilligungszeitraum separat zu stellen.

Der Leistungsträger wirkt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden (Hinwirkungsgebot).

Auf die Antragsvordrucke unter dem nachfolgenden Link wird hingewiesen:

<http://www.kreis-soest.de/buergerservice/gesundheit/bildungspaket/117060100000066041.php>

Die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung von dem volljährigen Bezugsberechtigten bzw. einem vertretungsberechtigtem Elternteil der minderjährigen Bezugsberechtigten zu stellen.

Wurden Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II/ § 34 Abs. 2, 4 bis 7 SGB XII für den Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis zum 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II/ § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII als zum 01. Januar 2011 gestellt (vgl. § 77 Abs. 8 SGB II/ § 131 Abs. 2 SGB XII – Sonderregelung bei Beziehen von Wohngeld und Kinderzuschlag, vgl. Seite 24).

Die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket begründet keinen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der „Hauptleistung (SGB II, WoG, KIZ oder SGB XII)“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungszeiträume sind daher, soweit zweckmäßig, baldmöglichst zu synchronisieren.

### b) Grundsätzlich anzufordernder Nachweis

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II/ § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII ist ein Schulbesuch.

Aus diesem Grund besteht der Grundsatz, dass von jedem Antragsteller eine Schulbescheinigung anzufordern und zur Akte zu nehmen ist.

Bei Minderjährigen ab dem 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden, sodass jährliche Nachweise in diesem Zeitraum entbehrlich sind, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres, ist der Schulbesuch (einschließlich des voraussichtlichen Endes des Schulbesuches) jährlich nachzuweisen.

Kann die Schulbescheinigung in Fällen des § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII bis zum 1. August nicht erbracht werden (z.B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), können die Leistungen auf der Grundlage einer ausdrücklichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten zur Einschulung oder zum Schulbesuch vorläufig bewilligt werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

#### **c) Bescheid**

Über jede einzelne Leistung der Absätze 2 bis 7 soll gesondert entschieden werden.

Die gewährte Leistung und der Bewilligungszeitraum sind in dem jeweiligen Bescheid konkret zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeitpunkte entstehen zu lassen.

Der Leistungsanbieter erhält bei Bedarf eine Benachrichtigung über die Bewilligung der Leistung.

#### **d) Leistungserbringung**

Die Leistungen werden, mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket und für Schülerbeförderungskosten, im Regelfall durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Hat der Leistungsberechtigte - insbesondere im Hinblick auf die Abbuchung von Vereinsbeiträgen etc. - eine Einzugsermächtigung erteilt, sodass der fällige Beitrag per Lastschrift vom Konto des Leistungsberechtigten abgebucht wird oder wird der Beitrag per Barzahlung gezahlt, kön-



nen die Leistungen nach Vorlage eines Nachweises der entstandenen Aufwendungen (Kontoauszug, Quittung) an den Leistungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen - z.B. bei von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglichen würde - persönlich ausgezahlt werden. Eine Durchbrechung des Dienstleistungsprinzips aus § 29 SGB II wird hierin nicht gesehen, soweit die Einhaltung von Verfahrens und Formvorschriften eine vorige Bedarfsdeckung nicht ermöglichte.

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe können gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 4 S. 2 SGB XII für den Bewilligungsabschnitt im Voraus erbracht werden.

#### **e) Bewilligungsabschnitt**

Grundsätzlich sollten bei der Bewilligung der Leistungen nach § 28 Abs. 4 bis 7 SGB II/ § 34 Abs. 4 bis 7 SGB XII folgende Bewilligungszeiträume gewählt werden:

- Schülerbeförderung: Schulhalbjahr
- Lernförderung: nach Empfehlung des Lehrers (Höchstgrenze Schulhalbjahr)
- Mittagsverpflegung: Kindertagesstätten-/Schulhalbjahr
- Teilhabeleistungen: Höchstgrenze Kalenderjahr

Sofern ein Zeitpunkt absehbar ist, zu dem der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug ausscheidet, sind die Leistungen bis zum Ende des entsprechenden Monats zu befristen.

Die Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der Hauptleistung und der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist zu beachten (vgl. Pkt. 2a).

#### **f) Erreichen der Altersgrenze**

Sofern der Leistungsberechtigte das 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen auf das Ende des entsprechenden Monats zu befristen.

#### **g) Aufhebung und Rückforderung**

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung **allein** wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II ist auch die Entscheidung über die Leistungen nach § 28 SGB II aufzuheben und die Leistungen sind zurückzufordern. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer ist durch den Leistungsberechtigten über den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zu informieren.

#### **h) Besonderheit: Nichtleistungsempfänger**

Auch Nichtleistungsempfänger können Leistungen nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII beantragen.

In Fällen, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Klarstellend wird daher in § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigung nur des Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, geregelt. Somit können auch Familien mit Kindern, die minimal über der normalen SGB II-Bedarfsgrenze liegen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen.

In diesen Fällen ist § 5 a der ALG II-VO zu beachten.

Nach § 5 a ALG II-VO sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit folgende Beträge zu Grunde zu legen:

##### Schul-/ KITA-Ausflüge

Bei der Bedarfsprüfung für den eintägigen Schul- oder KITA-Ausflug ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3,00 Euro zu berücksichtigen.

Übersteigt das Einkommen, welches nach der SGB II- bzw. SGB XII-Bedarfsprüfung verblieben ist, diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Kosten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII. D.h. immer dann, wenn der Einkommensüberhang bei dem jeweiligen Antragsteller (Kind bzw. Schülerin/ Schüler) höher als 3,00 Euro monatlich ist.

##### Mehrtägige Klassen- bzw. KITA-Fahrten

Bei der Bedarfsprüfung für die mehrtägigen Klassen- bzw. KITA-Fahrten ist der Betrag zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung der tatsächlichen Aufwendungen durch sechs ergibt (vgl. Vorgängerregelung in § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II a.F./ § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII a.F.).

Übersteigt das Einkommen, welches nach der SGB II- bzw. SGB XII-Bedarfsprüfung verblieben ist, diesen monatlichen Betrag, besteht kein Anspruch auf die Übernahme nach § 28 Abs. 2 Nr.2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr.2 SGB XII.

#### **i) Einkommenseinsatz**

Nach § 19 Abs. 3 SGB II deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II.

Sind nur Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe des § 28 SGB II in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7. D.h. ein Einkommenseinsatz kommt nur bei Bildungs- und Teilhabeleistungsempfängern in Betracht, die keinen laufenden SGB II-Anspruch haben.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei „nicht-hilfebedürftigen“, aber „bildungs- und teilhabebedürftigen“ Kindern, keine Rückverteilung des auf den Kindergeldberechtigten verteilten Kindergeldes erfolgt (bspw. Fälle, in denen Kinder aufgrund von Kindergeld und Unterhalt nicht hilfebedürftig sind; vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II“...soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II, benötigt wird.“). Zu unterscheiden sind hier die Fälle, in denen Kinder aufgrund eines Wohngeldanspruchs nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Diese Kinder erhalten Bildungs- und Teilhabeleistungen - aufgrund der Bewilligung von Wohngeld - nach § 6 b BKGG.

**j) Darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Abs. 5 SGB II/ § 91 SGB XII als Darlehen gewährt, so können auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nur darlehensweise erbracht werden.

## Leistungskatalog des § 28 SGB II/ § 34 SGB XII

### 1. § 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 SGB XII

#### Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind „**im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen**“ in Höhe der **nachgewiesenen Aufwendungen** nach Abzug sonstiger Fördermöglichkeiten (z.B. im Vorfeld feststehende Zuschüsse von Fördervereinen) zu erbringen.

Unter den Begriff der Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gehören nach Ziffer 2.6 der Wanderrichtlinie unter anderem auch religiöse Schulfahrten, Schulfahrten zur Sucht- und Drogenvorbeugung und Schulfahrten zur Berufsorientierung.

Für eine Übernahme nach § 28 Abs. 2 S.1 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Ziffer 1 SGB XII ist es notwendig, dass es sich bei den Schulausflügen bzw. Klassenfahrten um Pflichtveranstaltungen handelt, welche von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Nicht zu den Kosten eines Schulausflugs/ einer Klassenfahrt gehören Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Fahrten sowie die Kosten für private Ausrüstungsgegenstände (bspw. Rucksack, Jogginghose). Diese Kosten sind im SGB II- bzw. SGB XII-Regelbedarfsatz enthalten. Eine Ausnahme können hier Leihgebühren darstellen, die für die anlassbezogene Bereitstellung von Material (z.B. Schlittschuhe für einen Tagesausflug zu einem Eissportzentrum im Rahmen des Sportunterrichts) bezahlt werden.

Unter den Begriff „Schulausflug“ fallen außerdem nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule stattfinden.

Nicht übernommen werden privat organisierte Aktivitäten, beispielsweise ein Auslandsaufenthalt einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder ein Schüleraustausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

**Gemäß § 65 Absatz 2 Ziffer 6 Schulgesetz NRW legt jede Schule in einer Schulkonferenz den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.**

Gehen die beantragten Kosten über den im Beschluss der Schulkonferenz festgelegten Kostenrahmen hinaus, sind die übersteigenden Kosten nicht zu übernehmen, da es sich in dieser Höhe nicht um einen Schulausflug bzw. eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

Eine Bezuschussung der Teilnahme von Geschwistern an Ausflügen wird durch die gesetzlichen Regelungen nicht erfasst.

## **2. § 28 Abs. 2 S. 1, 2 Ziffer 1 und 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 S. 1, 2 Ziffer 1 und 2 SGB XII**

### Gruppenfahrten und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Für Ausflüge und Fahrten, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine weitergehenden rechtlichen Vorgaben. Wie bei den Schulausflügen ist jedoch zu beachten, dass Tagesveranstaltungen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht unter den Begriff „Ausflug“ fallen.

Die anfallenden Kosten (ohne Taschengeld/ private Ausrüstungsgegenstände) werden – nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Kindertageseinrichtung – in tatsächlicher Höhe übernommen.

## **3. § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII**

### Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (bspw. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.).

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülerinnen und Schülern zu, die zum **Stichtag 01.08. bzw. 01.02. selbst einen Anspruch** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/ SGB XII haben bzw. den zusätzlichen Bedarf im Stichtagsmonat nicht vollständig aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen decken können (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 34 a Abs. 1 S. 2 SGB XII) und bezogen auf den 01.08. im kommenden Schuljahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern

- **70,00 Euro zum 01. August** und
- **30,00 Euro zum 01. Februar**

eines jeden Jahres berücksichtigt.

Abweichend von der erforderlichen gesonderten Antragsstellung im Hinblick auf die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II/ § 34 Abs. 2, 4 – 7 SGB XII gilt der Antrag auf das Schulbedarfspaket nach § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Lediglich bei Kindergeldzuschlags- und Wohngeldempfängern, ist ein gesonderter Antrag dafür erforderlich.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Schulbedarfspakets ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01. August bzw. 01. Februar einschließt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich der jeweiligen Zuständigkeit) zum jeweiligen Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August bzw. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden.

Die Leistung wird **pauschaliert** erbracht. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Leistungen im Rahmen einer Härtefallregelung besteht nicht.

**Ein Nachweis bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Leistung ist im Regelfall nicht zu verlangen.**

Für das Jahr 2011 wurde die zusätzliche Leistung für die Schule gemäß § 77 Abs. 7 SGB II/ § 131 Abs. 1 SGB XII erstmals zum 01. August 2011 anerkannt.

#### 4. § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII

##### Notwendige Schülerbeförderungskosten

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen ungedeckten Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In NRW werden die Schülerfahrtkosten vom jeweiligen Schulträger nach der Schülerfahrtkostenverordnung gewährt. Liegen die in der Schülerfahrtkostenverordnung genannten Voraussetzungen vor, werden die notwendigen Fahrtkosten grundsätzlich bis zu einem Betrag von maximal 100,00 Euro monatlich übernommen. Eine darüber hinausgehende Erstattung von Schülerfahrtkosten über § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Für eine Übernahme nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII müssen die Schülerfahrtkosten **notwendig** sein. Dies setzt gemäß § 7 Abs. 2 SchfkVO voraus, dass der Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.
- Es muss die **nächstgelegene Schule** des gewählten Bildungsgangs besucht werden. Wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden kann (z.B. Schulkapazität der „nächsten“ Schule erschöpft), ist die „übernächste“ mögliche Schule zu besuchen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.
- Die Fahrtkosten müssen **erforderlich** sein (günstigste Fahrkarte/ kürzeste Strecke) und **weder durch den Schulträger, noch durch Dritte** (Wohlfahrtsverbände, Förderverein etc.) **gedeckt** werden.

Seitens des Leistungsberechtigten ist daher zwingend nachzuweisen, dass er die nächstgelegene Schule besucht. Des Weiteren ist die Ablehnung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung zwingend vorzulegen.

Lediglich in Ausnahmefällen, in denen

- a) höhere, notwendige Fahrtkosten als 100,00 € entstehen oder
- b) der Leistungsberechtigte auf Schülerbeförderung angewiesen ist und die Ausnahmeregelungen der Schülerfahrkostenverordnung nicht greifen (bspw. Bänderriss mit vorübergehendem Mobilitätsverlust),

ist eine Übernahme nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII denkbar

Enthalten Fahrkarten im Einzelfall zusätzliche Leistungen (z.B. zur Freizeitgestaltung), ist der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Mobilität einzusetzen und nur der diesen Betrag übersteigende Anteil für die Beförderung zur Schule übernahmefähig. Hierzu ist nach § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte ausdrücklich ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zu berücksichtigen; in Anlehnung an diese Bestimmung ist auch im Bereich des SGB II und XII unter pflichtgemäßer Ermessenausübung über einen zumutbaren Eigenanteil an den Beförderungskosten zu entscheiden.

Hierbei dürfte es nicht sachgerecht sein, den Gesamtbetrag der Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für die Referenzgruppe Verkehr zu berücksichtigen. Auswertungsrelevant ist daher allein der EVS-Code 0730 901 (für fremde Verkehrsdienstleistungen) auswertungsrelevant, so dass folgende Beträge/Eigenanteile pro Monat berücksichtigungsfähig sind:

Altersgruppe	Gesamtbetrag Abt. 7	Anteil für Verkehr
6-13 Jahre	13,24 €	10,70 €
14-17 Jahre	14,62 €	11,82 €
18-24 Jahre	18,32 €	14,81 €

Die Beträge für die beiden jüngeren Altersgruppen sind aus dem (gesetzlich bestimmten) Betrag bzw. Anteil für 18-24jährige Berechtigte abgeleitet worden.

Zweifelsfragen bzw. die Erforderlichkeit im Fall b) sind mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abt. Soziales) abzuklären.



## 5. § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII

### Schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von Schulen organisierten Förderangebote ergänzt. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt die Übernahme der Kosten einer außerschulischen Lernförderung in Betracht.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe:

- schulische Angebote zur Lernförderung reichen nicht aus
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele können tatsächlich erreicht werden

Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

Voraussetzung für eine die Gewährung der Lernförderung ist, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist.

Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase in die 3. Klasse (nach der Ausbildungsordnung Grundschule gehen Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung vom ersten in das zweite Schulbesuchsjahr über<sup>2</sup>),
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung in die 7. Klasse (nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 in der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe); die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über<sup>3</sup>) oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 7 der Ausbildungsordnung Grundschule vom 05.11.2008

<sup>3</sup> Vgl. § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 31.01.2007

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine außerschulische Lernförderung im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII besteht regelmäßig nicht, wenn

- die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- eine Verbesserung von Noten erstrebt wird ohne dass die Versetzung oder ein Schulabschluss gefährdet ist,
- Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung angestrebt werden,
- das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen bspw. ein Wechsel der Schulform und/ oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

Bei **Förderschulen** dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

Die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sind gegenüber den Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII vorrangig. Auch in weiteren Fällen, in denen eher familiäre Probleme ursächlich für Leistungsdefizite sind, ist vorab eine Heranziehung von Instrumenten nach dem SGB VIII unter Beteiligung des Jugendamtes zu prüfen.

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Verbesserung der Deutschkenntnisse (z.B. in zusätzlichen Sprachkursen) zählen nicht zur Lernförderung. Dies ist Aufgabe der Schulen. An dieser Stelle wird daher ausdrücklich auf den Erlass BASS 14-01 Nr.4 des MAIS hingewiesen, wonach Integrationshilfen für betreffende Schülerinnen und Schüler durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche sind über das Bildungs- und Teilhabe paket nicht förderungsfähig. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie.

Die Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die unabhängig von der Schule zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Es kommen als übernahmefähig jedoch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, **zusätzlich** angeboten werden. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung sind im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an den Schulen festzustellen (Vordruck »Stellungnahme der Schule«). Außerdem sind das Halbjahreszeugnis, die sog. „Blauen Briefe“ und/ oder die Lern-/Förderempfehlungen der Schule vorzulegen.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Lernförderung zur Verbesserung in Fächern, bloß um ein Defizit in einem anderen auszugleichen ist nicht zulässig (z.B. Lernförderung in einem nichtdefizitären Fach z.B. Mathematik (ausreichend) um ein Defizit in Musik (mangelhaft) auszugleichen).

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, unter dem Aspekt, ob das Lernziel dem Grunde nach objektiv erreichbar ist, dürfte sich im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzen.

Eine außerschulische Lernförderung kommt grundsätzlich erst im 2. Schulhalbjahr in Betracht, wenn die Versetzung bzw. der Schulabschluss gefährdet ist oder eine Nachprüfung abgelegt werden muss und die Erforderlichkeit der Lernförderung seitens der Schule bestätigt wird.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Die Gewährung soll einzelfallorientiert unter Berücksichtigung der Angaben des jeweiligen Lehrers erfolgen. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist ggf. eine einmalige Förderung in der Ferienzeit angezeigt (max. 15 Unterrichtsstunden).

Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können beim ersten Antrag je Fach bereits 15, 25 oder 35 Unterrichtsstunden<sup>4</sup> bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich bis die Zahl von 35 Unterrichtsstunden als Höchstgrenze je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist im Regelfall nicht möglich.

Wird die Lernförderung in einem Nachhilfeinstitut durchgeführt ist im Regelfall eine Gruppenförderung zumutbar und angemessen. Eine Einzelförderung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Des Weiteren bieten viele Nachhilfeinstitute Leistungen zu vergünstigten Konditionen an, sofern staatliche Leistungen bezogen werden. Die Leistungsberechtigten sind daher gehalten sich nach diesen sog. Sozialtarifen zu erkundigen.

Soweit die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Nachhilfeinstitut abschließen, sind diese möglichst darauf hinzuweisen, dass eine monatliche Kündigungsmöglichkeit mit dem Institut vereinbart werden sollte.

Auch Privatpersonen können Lernförderung durchführen. Die Eignung ist jeweils durch eine fachkundige Stelle zu bestätigen; ggfls. ist die Einholung eines Führungszeugnisses angezeigt. Soll die Nachhilfe durch ältere Schüler erfolgen, ist als Nachweis, dass diese dazu geeignet sind, z.B. eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. eines Fachlehrers vorzulegen. Eine Meldung der Einnahmen beim jeweiligen Finanzamt obliegt ggf. dem Nachhilfelehrer.

Für gewerblich organisierte Leistungsanbieter, sog. Nachhilfeinstitute, sollen die die ortsüblichen Kosten einer Unterrichtsstunde dem Grunde nach Anerkennung finden.

---

<sup>4</sup> Unterrichtsstunde = 45 Minuten

Von folgenden Orientierungswerten (unabhängig von einer einzelfallbezogenen Bewertung) ist auszugehen:

Nachhilfe durch Schüler:	7,50 €/Unterrichtsstunde
Nachhilfe durch Student:	10,00 €/Unterrichtsstunde

**In begründeten Fällen:**

Nachhilfe durch Lehrer der Sekundarstufe I:	15,00 €/Unterrichtsstunde
Nachhilfe durch Lehrer der Sekundarstufe II:	23,00 €/Unterrichtsstunde

Die übernahmefähigen Kosten pro Unterrichtsstunde für eine Privatperson sollen die Kosten, die bei einem professionellen Nachhilfeinstitut entstehen, nicht überschreiten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Nachweis über die Teilnahme an den Nachhilfestunden vorzulegen.

**6. § 28 Abs. 6 S. 1, 2 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 6 S. 1, 2 Ziffer 1 SGB XII**

Mehraufwendungen zu einer – in schulischer Verantwortung angebotenen – Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer – in schulischer Verantwortung angebotenen – Mittagsverpflegung, welche gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird, werden für Schülerinnen und Schüler, die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Das Schulmittagessen ist jedoch in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause.

Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der tatsächlichen Schultage des festgelegten Bewilligungsabschnitts, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit gemeinschaftlich angebotener Mittagsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können.

Die Kostenübernahme wird dann für das Kind bzw. den Schüler/ die Schülerin zugesagt. Die Abrechnung erfolgt mit dem für die Schule zuständigen Träger oder Leistungsanbieter ab.

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollten die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen. Das gilt auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich..

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein.

In Betracht kommt auch eine pauschale Abrechnung. Diese ist von § 28 Abs. VI S. 3 und § 29 Abs. III S. 3 ausdrücklich zugelassen.

Eine Pauschalabrechnung ist im Regelfall als Direktzahlung an den Anbieter (monatlich oder in größeren Zeitabständen bzw. Bewilligungszeiträumen) abzuwickeln. Die Pauschalen sollen grundsätzlich auskömmlich kalkuliert werden, so dass zum Ende des Bewilligungs- oder Abrechnungszeitraums keine Spitzabrechnung erfolgt.

Auch bei einer pauschalierten Leistungsgewährung sind die Datenerfassungen zum Nachweis der einzelfallbezogenen Kosten (dem Grunde und der Höhe nach) durchzuführen (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II). In Bezug auf die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung sind die datenschutzrechtlichen Belange (nur die Informationen zu anspruchsberechtigten Kindern!) zu erfüllen.

**Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen eigenverantwortlich an den Leistungsanbieter zu zahlen (vgl. § 5 a Abs. 3 ALG II-VO i. V. m. § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).** Die Möglichkeit der Übernahme des Eigenanteils im Rahmen einer Ausnahme- bzw. Härtefallregelung besteht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil freiwillig aus eigenen bzw. Drittmitteln (z. B. Spenden) ebenfalls übernimmt, muss somit klar sein, dass eine Refinanzierung durch Bildungs- und Teilhabeleistungen insoweit nicht in Betracht kommt.

Bedarfsberechnung:

(Tatsächliche Kosten pro Mittagessen – 1,00 Euro) x Tage, in denen Mittagessen in Anspruch genommen wird bzw. werden soll

Verpflegung, die am Kiosk auf dem Schulgelände angeboten wird oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), kann nicht bezuschusst werden.

Über § 28 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB XII können nur die Mehraufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung übernommen werden.

**Exkurs: Härtefallfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bzw. „Alle Kinder essen mit“**

In Nordrhein-Westfalen lief bis zum 31.07.2011 das Förderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“. Ziel dieses Landesprogramms war es, bedürftige Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I finanziell zu unterstützen. Durch die Mittel aus diesem Landesfonds wurden die Kosten für eine Mittagsverpflegung in den Schulen um 1,00 Euro pro Mahlzeit und durch kommunale Mittel um weitere 0,50 Euro gemindert. Damit betrug der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten durchschnittlich 1,00 Euro pro Mahlzeit.

Sofern Kinder bisher nicht am Landesprogramm teilnahmen, kam eine Bezuschussung über § 28 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB II/ § 34 Abs. 6 S.1, 2 Ziffer 1 SGB XII in Betracht.

---

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten können, unterstützt werden.

Dazu gehören insbesondere **Kinder**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten. Es können in begründeten Ausnahmefällen auch Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz erfasst werden.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket. Auf die Ausführungsbestimmungen des MAIS, insbesondere das Merkblatt für Kommunen vom 22.08.2011 wird verwiesen.

## **7. § 28 Abs. 6 S. 1 Ziffer 2 SGB II/ § 34 Abs. 6 S. 1 Ziffer 2 SGB XII**

### Mehraufwendungen der in einer Kindertagesstätte bzw. bei Gewährung von Kindertagespflege angebotenen Mittagsverpflegung

Für die Mehraufwendungen der angebotenen Mittagsverpflegung in einer Kindertagesstätte gelten die unter Punkt 6 getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt in diesem Zusammenhang auch die Betreuung nur eines Kindes.

Hinsichtlich der Bedarfsbemessung sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen. Auch hier ist der Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme, unter Beachtung der Pauschalierungsmöglichkeiten, anzufordern.

## **8. § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII**

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro monatlich bzw. 120,00 Euro jährlich die Aufwendungen für folgende Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Die Leistungen umfassen auch:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können



daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen),

- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops<sup>5</sup>. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Als Anbieter für Teilhabeleistungen, wie z.B. Musikunterricht, kommen auch Privatpersonen mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Es muss sich jeweils um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II/ § 34 a Abs. 3 SGB XII handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind selbstverständlich nicht geeignet. In Bezug auf Privatpersonen ist ggfls. die Einholung eines Führungszeugnisses angezeigt.

Des Weiteren sind bei der Entscheidung die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, nach denen die Teilhabe in der Gemeinschaft und somit nicht privat motivierte Aktivitäten förderungsfähig sind. Es sind nicht die individuellen Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaufhalten mit individuellem Charakter ist daher von der Förderung ausgenommen.

Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Für Maßnahmen ohne Anleitung wie beispielsweise Kinoveranstaltungen können keine Zuschüsse gewährt werden.

Der Leistungskatalog des Absatzes 7 ist abschließend. Fahrtkosten zu den einzelnen Teilhabeleistungen gehören daher nicht zu den anerkennungsfähigen Bedarfen.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 4

Der Höchstbetrag für **ein Jahr in Höhe von 120,00 €** (10,00 € pro Monat) bildet die Berechnungsbasis für den Bewilligungszeitraum. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10, Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt innerhalb eines Jahres übertragen werden (max. 12 Monate = 120,00 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Darüberhinausgehende Bedarfe können nicht übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der beantragten Kosten ist, dass der Bedarf (ggf. anteilig) im Bewilligungszeitraum liegt.

Wird seitens eines Vereins etc. ein Familienbeitrag erhoben, so erfolgt die Zuordnung der Kosten aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich entsprechend einer Aufteilung nach Kopfzahl oder auch nach den Angaben des Vereins

## **Zusammenfassung der Besonderheiten bei Leistungsbezug von Kindergeldzuschlag und Wohngeld**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Rahmenvorgabe sind daher auf die Bezieher/innen von Kindergeldzuschlag und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 9 Abs. 3 S. 1 BKGG). Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden oder der Bewilligungszeitraum muss seitens der Wohngeldstelle bzw. Kindergeldkasse auf dem Antrag bestätigt werden. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können grundsätzlich nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde. Eine Verlängerung setzt daher die Vorlage des aktuellen Nachweises voraus.
- Die Leistungen werden von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragsstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kindergeldzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und Nachweise darüber vorgelegt werden, dass entsprechende Aufwendungen entstanden sind.

Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor Antragstellung (vgl. § 45 Abs.1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bildungs- und Teilhabepakets am 01.01.2011.